

Mitwirkung und Datensparsamkeit - Datenschutz - Grenzen der Mitwirkung - SGB II

Dokumente	Kopie zur E-AKTE nehmen	Kopie nicht zulässig/ nicht erforderlich	
<p>Ein Vermerk „hat vorgelegen“ ist grundsätzlich ausreichend.</p> <p>In speziell gelagerten Einzelfällen ist die Speicherung einer Kopie des Personalausweises nach ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.</p> <p>Als Beispiel sind obdachlose Personen zu nennen. Dieser Personenkreis beantragt häufiger wegen Mittellosigkeit einen Vorschuss auf Leistungen zur Grundsicherung und kann sich beispielsweise wegen des Verlustes des Personalausweises nicht ausweisen. Es kann daher sinnvoll sein, diesem Personenkreis eine Speicherung einer Kopie des Personalausweises in der Akte anzubieten.</p>		X	Gültiger Personalausweis oder ein Legitimationspapier
<p>Ein Vermerk „hat vorgelegen“ ist ausreichend.</p>		X	Nachweis des aktuellen Aufenthaltstitels
<p>Nur zur Ermittlung der aktuellen Wohnadresse, soweit sie nicht aus dem Ausweisdokument hervorgeht. In begründeten Ausnahmefällen zum Beleg eines Straftatbestandes (z. B. eines Verstoßes gegen das Meldegesetz - der Lebensmittelpunkt ist nicht im gemeldeten Ort). Das ausgeübte Ermessen ist zu dokumentieren.</p>		X	Meldebestätigung aller zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen
<p>Ein Vermerk „Merkzeichen G hat vorgelegen“ ist ausreichend.</p>		X	Schwerbehindertenausweis mit dem letzten Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
			Miet- oder Nutzungsvertrag
			Schreiben des Vermieters über Mietänderungen
		X	Untermietbestätigung und Zustimmung des Vermieters
		X	Mietquittungen oder Kontoauszüge der Mietzahlungen
...			